

Vorstellung

BODYS Stellungnahme zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

EvH Bochum am 25. Oktober 2016

Autor_innen: Prof. Dr. Theresia Degener, H. Günter Heiden M.A., Lukas Groß

Art. 19 UN BRK aus der Perspektive des menschenrechtlichen Modells von Behinderung

Artikel 19 UN BRK

Unabhängige Lebensführung Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit **gleichen Wahlmöglichkeiten** wie andere Menschen **in der Gemeinschaft zu leben**, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu **erleichtern** ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren **Aufenthaltort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;**
- b) Menschen mit Behinderungen **Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten** zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der **persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) **gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit** Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Menschenrechtliche Interpretation

- Neues Menschenrecht?
- Selbstbestimmt Leben im allgemeinen Sprachgebrauch?
- Freiheitsrecht oder soziales Recht?
- Capacity approach!

Das Recht auf selbstbestimmtes Leben nach Art. 19 UN-BRK im Lichte des BTHG - E

BTHG-E

Selbstbestimmt Leben bedeutet die Freiheit,
eine Wahl haben

- Wegfall des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ (vgl. § 13 SGB XII)

BTHG-E

Teilhabe fördern

„Die Leistungen [...] können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.“

§ 116 Abs. 2 SGB IX BTHG-E

BTHG-E

Diversität als Herausforderung

„[...] Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. [...]“ § 99 Abs. 1 SGB IX BTHG-E

BTHG-E

Diversität als Herausforderung

„(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

[...]

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe. [...]"

§ 100 SGB IX BTHG-E

Empfehlung:

Keine Verabschiedung des BTHG-E